

Können Hochschulen die Bauherrenfunktion übernehmen?

10

Im Rahmen von Reformprozessen im Hochschulwesen, die verstärkt zu eigenverantwortlichen Hochschulen hinsichtlich des Hochschulmanagements führten, ist einzelnen Hochschulen auch die Bauherrenfunktion übertragen worden. Diese Beispiele werden von den Hochschulen als Erfolgsmodelle beschrieben. Insofern scheint die Titelfrage beantwortet zu sein, sodass weitere Hochschulen die Übernahme der Bauherrenfunktion anstreben. Doch die Ministerien sehen dies z. T. anders. HIS-HE möchte mit der Veröffentlichung einer Orientierungshilfe den Entscheidungs- und ggf. Umsetzungsprozess in den Ländern fachlich begleiten.

Um eine Entscheidung in der Frage, ob und ggf. wie die Bauherrenfunktion auf die jeweilige Hochschule übertragen werden kann, sachgerecht treffen zu können, sind zunächst die umfanglichen Aufgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen zu beschreiben. Zudem sind die Argumente für die Bauherrenfunktion bei den Hochschulen oder den zentralen Landesbauverwaltungen abzuwägen.

Aufgaben bei Bauherrenfunktion

Bis zur Vergabe der Planungsleistungen für ein Bauvorhaben der öffentlichen Hand obliegen dem Bauherrn viele Aufgaben, die durch verschiedene, dem Bund, Land oder der Kommune unmittelbar oder mittelbar zugeordnete Institutionen/Organisationseinheiten wahrgenommen werden können und müssen. Auch während der Planungsphase (nach HOAI), der Erstellung des Bauwerks und der Nutzung kommen auf die entsprechende Institution/Organisationseinheit Aufgaben mit hoher Verantwortung und in großem Umfang zu. Dabei wird unterschieden zwischen nichtdelegierbaren und delegierbaren Aufgaben.

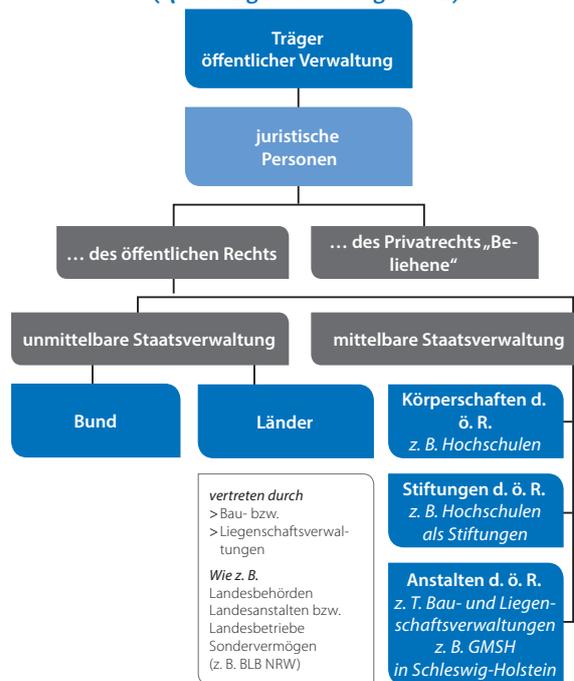
Zu den nichtdelegierbaren Bauherrenaufgaben gehören u. a. die Projektleitung, die Definition der Anforderungen an das Bauwerk, die Auswahl der Beteiligten, die Festlegung des Zeit- und Kostenrahmens, die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen, die Vertragsabwicklung, die

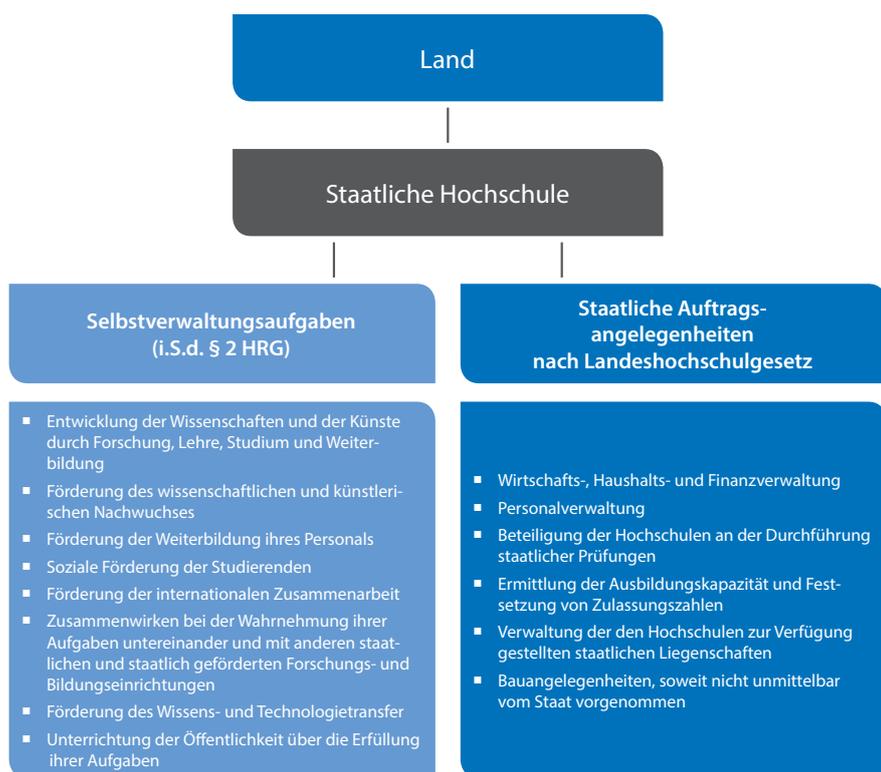
Zahlungsanweisung, die Abnahme etc. Diese Aufgaben müssen immer von einer mit der Bauherrenfunktion beauftragten und unmittelbar oder mittelbar dem Bund, dem Land oder der Kommune zugeordneten Institution/Organisationseinheit wahrgenommen werden. Dazu gehören sowohl die für die Liegenschaftsverwaltung und den Bau zuständigen Landesbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts als auch die Hochschulen (auch in Form von Stiftungen). Die nichtdelegierbaren Aufgaben im Rahmen der Bauherrenfunktion können demzufolge auf unterschiedliche Institutionen/Organisationseinheiten der Länder aufgeteilt werden (Träger öffentlicher Verwaltung, s. Abb. 1), sie können aber auch komplett auf die Hochschulen übertragen werden.

Zu den delegierbaren Bauherrenaufgaben gehören u. a. die Projektsteuerung inkl. detaillierter Terminplanung und -kontrolle, Kostenplanung, Mittelabflussplanung, Budgetkontrolle etc., die Koordination der Beteiligten, die Bereitstellung und Beschaffung aller nötigen Unterlagen, Rechnungsprüfung etc. Diese Aufgaben können entgegen den nichtdelegierbaren Bauherrenaufgaben auch an private Dritte vergeben werden.

Darüber hinaus gibt es noch projektunabhängige Bauherrenaufgaben wie z. B. die bauliche Hochschulentwicklungsplanung und die Wertermittlung von

Abb. 1: Träger öffentlicher Verwaltung (Quelle: Eigenaufstellung HIS-HE)





Hochschulgebäuden, wobei diese ebenfalls als Dienstleistungen an private Dritte vergeben werden können.

Rechtliche Rahmenbedingungen, Rechtsform und finanztechnische Abwicklung

Unabhängig von der Institution oder der Organisationseinheit des Landes, welche die Aufgaben im Rahmen der Bauherrenfunktion übernimmt, bleiben i. d. R. die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert, so lange es sich lediglich um eine Aufgabenübertragung handelt.

Für die Aufgabenübertragung im Rahmen der Bauherrenfunktion auf die Hochschulen ist weder die Veränderung der Rechtsform der Hochschulen (z. B. Gründung einer Stiftung) noch eine Eigentumsübertragung erforderlich. Auch die finanztechnische Abwicklung kann in der bisherigen Form weitergeführt werden. Es bedarf jedoch ggf. entsprechender Anpassungen der Hochschulgesetze sowie

der Baurichtlinien der Länder hinsichtlich der Bauanlässen (s. Abb. 2). Zudem sollten sowohl die Kostenrechnung der Hochschulen als auch die Berichte um die entsprechende Aufgabenerweiterung ergänzt werden.

Zur Übertragung der kompletten Bauherrenfunktion auf die Hochschulen ist für jede Hochschule deren Eignung in Abhängigkeit von den derzeitigen Regelungen hinsichtlich der jeweiligen Zuständigkeiten im Liegenschafts- und Baumanagement der Länder zu prüfen.

Um eine Grundlage für eine möglichst sachgerechte Entscheidung zu schaffen, stellt HIS-HE mit

der Veröffentlichung „Bauherrenfunktion durch Hochschulen“ eine Orientierungshilfe zur Verfügung, die die Hochschulen, zuständigen Ministerien und Parlamentarier dabei unterstützt, entsprechende Entscheidungen für die Aufgabenübertragung auf die Hochschulen zu treffen. Diese Orientierungshilfe ist mit dem ersten Teil als Forum Hochschulentwicklung 4|2015 im November 2015 erschienen und steht im Internet unter www.his-he.de/publikation/forum zum Download zur Verfügung. Der 2. Teil ist für Frühjahr 2016 geplant und wird Werkzeuge und Hilfestellungen zur Übertragung der Bauherrenfunktion auf Hochschulen beschreiben.



Zur Person

Jana Stibbe ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Hochschulinfrastruktur und **Ralf Tegtmeyer** leitet den Geschäftsbereich Hochschulinfrastruktur des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung.

E-Mail: stibbe@his-he.de | tegtmeyer@his-he.de

